

BESCHLUSSVORLAGE V0405/13/1 öffentlich	Referat	IN-KB
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Herr Dr. Thomas Schwaiger
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
	E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de
Datum	02.07.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	23.07.2013	Entscheidung	
Stadtrat	25.07.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung –EWS-)

(Referenten: Dr. Lehmann, Herr Chase)

Antrag:

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung –EWS-) – Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage - wird beschlossen.

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Die Satzungsänderung auf Grundlage der amtlichen Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 06. März 2012 berücksichtigt die Änderungen, die sich aus den Änderungen der Gemeindeordnung (GO), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) ergeben.

Die Entwässerungssatzung ist der rechtlichen Systematik der Mustersatzung angepasst worden.

Die Satzungsänderung wurde mit dem Rechtsamt der Stadt Ingolstadt abgestimmt.

Durch die umfangreichen Änderungen ist es geboten, die Entwässerungssatzung insgesamt neu zu erlassen.

Als wesentliche Änderungen seien angeführt:

1. Generell erfolgt eine **Anpassung** an die geänderten **Vorschriften von WHG und BayWG**
2. Der Begriff „**öffentliche Entwässerungsanlage**“ ist durchgängig durch „**Entwässerungseinrichtung**“ ersetzt. Die Bezeichnung „Entwässerungseinrichtung“ ist sachlich umfassender als die Bezeichnung „Entwässerungsanlage“.
3. In § 2 Abs. 2 wird der **verpflichtete Personenkreis erweitert**; zum einen erfolgt durch die Mustersatzung eine Ausweitung auf „**Teileigentümer**“; des Weiteren werden auch „**Inhaber und Betreiber eines** auf dem Grundstück befindlichen **Betriebes**“ in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen.
4. In den Definitionen zu § 3 ist unter Nr. 1 der Begriff „**Grundwasser**“ **neu eingefügt**.

5. In § 3 Nr. 14 wird die **“Abwasserbehandlungsanlage“** definiert; diese umfasst die **Kleinkläranlagen** sowie die **Anlagen zur (Vor-)Behandlung** von gewerblichem oder industriellem Abwasser.
6. In § 3 Nr. 15 ist der **„fachlich geeignete Unternehmer“** definiert.
7. In Bezug auf die **Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen** sind in § 4 Abs. 4 die Sätze 1 und 2 **neu eingefügt**; der **Anschluss an die Entwässerungseinrichtung darf nur mit Genehmigung durch INKB** erfolgen.
8. § 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 regelt den **Bau von Entwässerungsanlagen bei technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die den INKB entstehen können; die sich in diesen Fällen ergebenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.**
9. § 4 Abs. 5 Satz 3: das Datum „15.03.2011“ geht zurück auf die ursprüngliche Anpassung/Änderung des Abs. 5 mit EWS vom 25.02.2011.
10. § 8 Abs. 4 der alten Fassung ist gestrichen, da die INKB nicht Träger der Straßenbaulast sind und somit nicht regeln können, dass „das Benutzen der stadteigenen öffentlichen Straße zur Führung von Grundstücksanschlüssen im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet“ ist.
11. § 8 Abs. 5 ist **neu eingefügt**; diese Vorschrift ist erforderlich, um die **permanente Zugänglichkeit der Anlagen** zu gewährleisten.
12. In § 9 Abs. 2 Satz 2 fordern wir die **Dichtheit** der Grundstücksentwässerungsanlage; bisher: § 11 Abs. 5 Satz 2 EWS
13. In § 10 wird das Wort **„Zulassung“** durchgängig durch **„Genehmigung“** ersetzt; die Genehmigung der Entwässerungspläne erfolgt durch INKB, losgelöst von der Baugenehmigung.
14. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 neu eingefügt ist die **Auflistung der genehmigungspflichtigen Tatbestände.**
15. § 10 Abs. 1 Satz 2 schreibt fest, dass die **Planunterlagen** vom Grundstückseigentümer und vom Planfertiger **zu unterzeichnen** sind.
In der bisherigen Fassung war diese Regelung am Ende des § 10 Abs. 1 angefügt.
16. § 10 Satz 2 Nr. 4 ist **neu eingefügt**; sofern eine Abwasserableitung über ein fremdes Grundstück erfolgt kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn das Recht zur Leitungsführung über das fremde Grundstück, z.B. eine **Dienstbarkeit** vorgelegt wird.
17. § 11 Abs. 2 Satz 2 ist neu aufgenommen; der **Entwässerungsplan** hat während der Bauausführung **auf der Baustelle** bereit zu liegen.
18. § 11 Abs. 3 Satz 1 sieht zwei Überprüfungen zum fachgerechten Einbau der Grundstücksentwässerungsanlage vor:
 - a. **Kontrolle vor Verdeckung** der Leitungen
 - b. **Dichtheitsprüfung nach Verdeckung** der Leitungen.

19. Als § 11 Abs. 3 Satz 2 ist neu aufgenommen, dass zur Bescheinigung über die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage eine Bestandsskizze mit eingereicht wird..
20. § 12 Abs. 5 – 9 sind neu aufgenommen und im Hinblick auf das Projekt „Fremdwasserreduzierung und Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch die INKB“ erforderlich.
21. § 14 Abs. 2 ist **neu aufgenommen** um vor allem **Einleitungen bei Freiluftveranstaltungen** und Einleitungen aus **mobilen Einrichtungen** zu überwachen und zu kontrollieren. Bislang hatte INKB in dieser Hinsicht keine ausreichenden Regelungen getroffen, um von derartigen Einleitungen Kenntnis zu erhalten und sie zu überwachen.
22. In Absprache mit der Zentralkläranlage wurden die Parameter zu § 16 angepasst.
23. Das Betretungsrecht aus der Entwässerungssatzung ist nun umfassend und gebündelt in § 19 a geregelt.